

Offenlegungsbericht
ABK Allgemeine Beamten Bank AG
auf Gruppenebene

zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Motivation und Ziele der Offenlegung	6
1.1 Allgemeine Informationen	6
1.2 Anwendungsbereich	6
1.3 Bankspezifische Erleichterungen	7
1.4 Geschäftstätigkeit der Allgemeinen Beamten Bank AG	8
2 Organisationsstruktur und Geschäftsführung	9
2.1 Rechtliche und organisatorische Struktur	9
2.2 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung	10
2.3 Code of Conduct	11
2.4 Kontrollfunktion des Aufsichtsrats	12
3 Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)	13
3.1 Risikomanagement	13
3.2 Risikostrategie	13
3.3 Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion	14
3.4 Risikoüberwachung	14
3.5 Risikoberichtswesen	15
3.6 Angaben zur Unternehmensführung	16
4 Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis (Art. 436 CRR)	20
5 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	21
5.1 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss	21
5.2 Beschreibung der Hauptmerkmale und vollständigen Bedingungen	22
5.3 Offenlegung der Eigenmittel	22
6 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	25
6.1 Angemessenheit des Internen Kapitals (Art. 438 a) CRR)	25
6.2 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Art. 438 b) CRR)	25
6.3 Aufsichtliche Eigenmittelanforderung (Art. 438 c) CRR)	25
6.4 Kapitalquoten (Art. 438 e) CRR)	26
7 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	27
8 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	28
9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	32
10 Inanspruchnahme von Ratingagenturen (Art. 444 CRR)	33
11 Beteiligungspositionen des Anlagebuchs (Art. 447 CRR)	35
12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	35

13	Zinsänderungsrisiko (Art. 448 CRR)	36
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	37
14.1	Zuständigkeiten für die jeweiligen Vergütungen.....	37
14.2	Zusammensetzung der Vergütungen des Vorstandes.....	37
14.3	Zusammensetzung der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	38
15	Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)	39
16	Schlusserklärung	41
Anhang zum Offenlegungsbericht.....		42
Hauptmerkmale und Bedingungen der Kapitalinstrumente		42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geschäftsverteilung im Vorstand zum 31.12.2019	10
Tabelle 2: Geschäftsverteilung im Vorstand seit 1. Mai 2020	11
Tabelle 3: Auslastung der Risikotragfähigkeit der Bank (ökonomische Perspektive)	14
Tabelle 4: Auslastung der Risikotragfähigkeit der Gruppe (ökonomische Perspektive)	15
Tabelle 5: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)	16
Tabelle 6: Gegenüberstellung der Eigenmittelbestandteile der Bilanz des Einzelinstituts und der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Gruppe	21
Tabelle 7: Eigenmittelstruktur der Gruppe	22
Tabelle 8: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Gruppenebene	25
Tabelle 9: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals	26
Tabelle 10: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	27
Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	27
Tabelle 12: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen der Gruppe	28
Tabelle 13: Bruttokreditvolumen der Gruppe nach geografischer Verteilung	28
Tabelle 14: Bruttokreditvolumen der Gruppe nach Branchen	29
Tabelle 15: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten	29
Tabelle 16: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge	30
Tabelle 17: Notleidende und überfällige Kredite nach Hauptbranchen	31
Tabelle 18: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten	31
Tabelle 19: Belastete und unbelastete Vermögenswerte	32
Tabelle 20: Mit ECAIs bewertete Forderungen eingeteilt nach aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen	33
Tabelle 21: Risikopositionen vor und nach Kreditrisikominderung	34
Tabelle 22: Wertansätze von Beteiligungen	35
Tabelle 23: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschocks	36
Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote der Gruppe	39
Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	39
Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	40
Tabelle 27: Offenlegung qualitativer Angaben	40
Tabelle 28: Hauptmerkmale hartes Kernkapital	42
Tabelle 29: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital	42
Tabelle 30: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital	44
Tabelle 31: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital	45
Tabelle 32: Hauptmerkmale und bankspezifische Bedingungen zum Ergänzungskapital	46

Abkürzungsverzeichnis

ABK AG	ABK Allgemeine Beamten Bank AG
ABK GmbH	ABK Allgemeine Beteiligungs- und Kapitalgesellschaft mbH
Abs.	Absatz
a. F.	Alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
A-SRI	Andere systemrelevante Institute
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AT1	Additional Tier 1
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CET1	Common Equity Tier 1
CRR	Capital Requirements Regulation
CRD	Capital Requirements Directive
CUSIP	Committee on Uniform Identification Procedures (nordamerikanisches Äquivalent zu WKN)
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
ECAI	External Credit Assessment Institution
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigung
ff.	fortfolgende
gez.	Gezeichnet
Gesell.	Gesellschaft
Ggf.	Gegebenenfalls
GL	Guideline / Leitlinie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grdst	Grundstück
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
G-SRI	Global systemrelevante Institute
G&H	G&H Bankensoftware Aktiengesellschaft, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	Inklusive
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	Internal Risk-Based Approach

IRB-Ansatz	Interne Ratings basierende Ansatz
ISIN	International Securities Identification Number (bzw. WKN – Internationale Wertpapierkennnummer)
i.S.v.	im Sinne von
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPM	Königliche Porzellan-Manufaktur
KRM	Kreditrisikominderung
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Lfd.	Laufend
lit.	littera
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
NCA	National Competent Authorities
Nr.	Nummer
OGA	Organismen für Gemeinsame Anlagen
p.a.	Per annum
PWB	Pauschalwertberichtigung
SFT	Securities Financing Transactions
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review an Evaluation Process
T2	Tier 2 capital bzw. Ergänzungskapital
TEUR	Tausend EURO
u.a.	unter anderem
unbef.	unbefristet
VaR	Value-at-Risk
z.B.	zum Beispiel
ZGP	Zentrale Gegenpartei (bzw. CCP – Central Counterparty)
ZAF	Zerobondabzinsungsfaktoren

1 Motivation und Ziele der Offenlegung

1.1 Allgemeine Informationen

Ziel der Offenlegung ist es, die Marktdisziplin der Institute zu stärken. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hierzu gehen auf die Initiative des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zurück. Mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Capital Requirements Regulation (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU Capital Requirements Directive (CRD) wurden die relevanten aufsichtsrechtlichen Regelungen innerhalb der EU definiert und die Anforderungen aus der Richtlinie ergänzend in nationales Recht überführt.

Die unmittelbaren Offenlegungsanforderungen sind im Wesentlichen im Teil 8 in den Artikeln 431 ff. CRR kodifiziert. Ergänzend zu den verpflichtenden Angaben nach den Artikeln 435 ff. CRR, sind gemäß § 26a KWG die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der ABK Gruppe darzustellen.

Die European Banking Authority (EBA) hat Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR herausgegeben. Die allgemeinen Anforderungen und Erleichterungen der EBA Leitlinie EBA/GL/2016/11 wurden zum Zwecke der Offenlegung skaliert auf die Geschäftstätigkeit der Bank angewendet.

Alle quantitativen tabellarischen Angaben werden in diesem Offenlegungsbericht in Tausend Euro angegeben. Soweit es zu Abweichungen zwischen aufgerundeten Positionssummen und der rechnerischen Summe der einzelnen Positionsbestandteile in einer Tabelle kommt, handelt es sich um Rundungsdifferenzen.

Die quantitativen Angaben im Anhang werden in Millionen Euro gemacht (außer den Angaben zum Grundkapital).

1.2 Anwendungsbereich

Die Offenlegungsanforderungen des Teil 8 CRR i.V.m. § 26a KWG erfordern von der ABK Allgemeine Beamten Bank AG (im Folgenden „ABK AG“ genannt) mindestens im jährlichen Turnus die Veröffentlichung qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten auf Gruppenebene:

- Rechtliche und organisatorische Struktur (§ 26a KWG),
- Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a KWG),
- Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR),
- Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR),
- Eigenmittel und -anforderungen (Artikel 437, 438 CRR),
- Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)
- Kreditrisikooanpassungen (Artikel 442 CRR)
- Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR),
- Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR),
- Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR),
- Risiko aus Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR),
- Zinsrisiko im Anlagebuch (Artikel 448 CRR),
- Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR),
- Verschuldung (Artikel 451 CRR) und
- Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 lit. b), c) und e) CRR).

Die quantitativen und qualitativen Merkmale der Geschäftstätigkeit der Bank nach Art. 433 CRR erfordern nach aktueller Beurteilung keine höhere Frequenz als die gesetzlich geforderte jährliche Offenlegung. Daher wird der jährliche Bericht mit den gesetzlich geforderten Inhalten spätestens vier Wochen nach der Veröffentlichung des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses offen gelegt.

Die Informationen des Offenlegungsberichts basieren auf den Daten der Rechnungslegung und der Meldungen. Dabei werden die nach den Offenlegungsanforderungen in Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR geforderten Bilanzdaten des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses herangezogen.

Die tabellarisch dargestellten quantitativen Angaben in diesem Dokument enthalten entsprechend den allgemeinen Offenlegungsgrundsätzen der EBA Leitlinie (EBA/GL/2016/11) vom 4. August 2017 nur relevante Informationen. Etwaige Zeilen mit Fehlanzeigen in den Tabellen wurden unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummerierung entfernt.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die ABK AG auf konsolidierter Ebene zum Berichtsstichtag 31.12.2019 und wird auf ihrer Homepage (www.abkbank.de) veröffentlicht.

1.3 Bankspezifische Erleichterungen

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR besitzen aktuell keine Relevanz für die ABK AG:

- Art. 436 lit. b) CRR (keine handelsrechtliche Konsolidierung erforderlich)
- Art. 439 CRR (Gegenparteiausfallrisiken bestehen nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der ABK nicht)
- Art. 441 CRR (Die ABK ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 445 CRR (Mit Eigenkapital zu unterlegende Marktrisiken werden nicht eingegangen)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 453 (Kreditrisikominderungsstechniken im Sinne des Art. 453 lit. a), d), f) und g) werden weder auf der Ebene des Einzelinstituts noch in der Finanzholding angewendet)
- Art. 454 CRR (Die ABK verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken)
- Art. 455 CRR (Die ABK verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

Die Berichtsinhalte werden unter Beachtung der Wesentlichkeitsgrundsätze gemäß Art. 432 CRR im Einklang mit der EBA Leitlinie (EBA/GL/2014/14) wiedergegeben. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Wir gehen davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte umfassende Informationen über das Gesamtrisikoprofil der Gruppe bieten.

Es wird davon Gebrauch gemacht, auf bereits offengelegte Informationen zu verweisen, sofern sie auf Grund bestehender Regelungen bereits veröffentlicht wurden.

1.4 Geschäftstätigkeit der Allgemeinen Beamten Bank AG

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 der Satzung folgende Bankgeschäfte nach § 1 KWG:

- Einlagengeschäft
- Konsumentenkreditgeschäft
- Immobilienkreditgeschäft
- Firmenkreditgeschäft mit Schwerpunkt Bauträgerfinanzierung
- Kommunalkreditgeschäft
- Liquiditätsanlagen in Wertpapieren sowie in Interbankengeldern
- Immobiliengeschäft

Als Geschäftsgegenstand betreibt die ABK auch Grundstücksgeschäfte jeder Art für eigene und fremde Rechnung.

Die ABK ist auf das Kredit- und Einlagengeschäft mit Adressen des öffentlichen Dienstes fokussiert. Neben dem regionalen Geschäft, das durch die Filialen abgedeckt wird, bedient die ABK AG das gesamte Bundesgebiet durch ihre Multikanalstrategie. Das Wertpapiergeschäft und das Interbankengeschäft erstrecken sich hauptsächlich auf die kurz-, mittel- und langfristige Geldanlage in Schuldverschreibungen und Termingeldern.

Das Wertpapierdienstleistungsgeschäft (Emission, Verkauf und Handel von Kapitalmarktprodukten wie Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren) wird nicht betrieben.

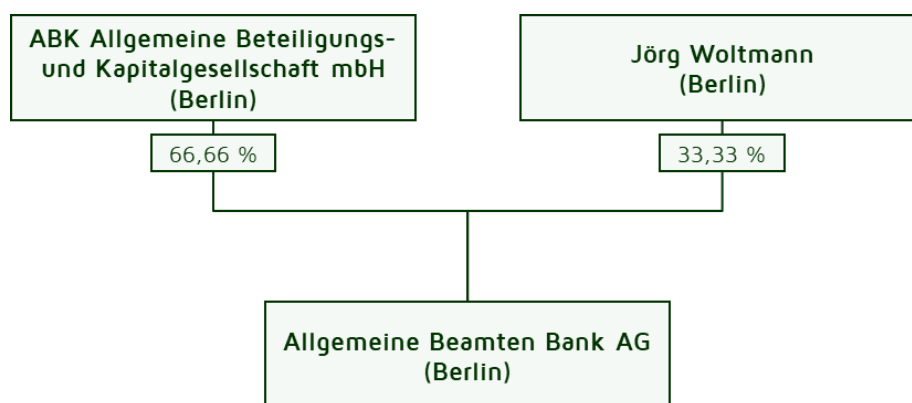
2 Organisationsstruktur und Geschäftsführung

2.1 Rechtliche und organisatorische Struktur

Die Allgemeine Beamten Bank AG („ABK AG“) ist ein Kreditinstitut mit Vollbanklizenz in der Rechtsform der Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz mit Sitz in Berlin, die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin in Abteilung B unter dem Aktenzeichen 110981 registriert ist.

Die Hauptniederlassung der ABK AG ist in der Invalidenstraße 28, 10115 Berlin. Eine weitere Filiale befindet sich in Potsdam.

Muttergesellschaft der ABK AG mit einem Anteil von 66,66 % ist die ABK Allgemeine Beteiligungs- und Kapitalgesellschaft mbH („ABK GmbH“) mit Sitz in Berlin.



Als herrschende Unternehmen der ABK AG i. S. d. § 312 AktG gelten die ABK GmbH, sowie Herr Jörg Woltmann. Es besteht ein sogenanntes mehrstufiges Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 312 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 AktG. Da die ABK GmbH 66,66 % der Aktien an der ABK AG unmittelbar hält, ist sie als unmittelbar herrschende Gesellschaft anzusehen. Herr Jörg Woltmann, der wiederum 100 % der Anteile an der ABK GmbH sowie 33,33 % der Anteile an der ABK AG hält, gilt als mittelbar herrschendes Unternehmen.

Die Bank wird seit dem 1. Mai 2020 von drei Vorständen (vorher: zwei), Herrn Diplom-Betriebswirt Jörg Woltmann, Herrn Diplom-Kaufmann Frank Löwel und Herrn Bankfachwirt Thomas Schmidt geführt.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen neben der Führungs- und Aufsichtsfunktion insbesondere die strategische Steuerung, Zuteilung der Ressourcen, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sowie das Risikomanagement.

Die Mitarbeiteranzahl der ABK AG betrug 80 (Stand: 31.12.2019).

2.2 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die Bank verfügt über angemessene aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen, die die Zuständigkeiten klar regelt und den Anforderungen an die Funktionstrennung und Sorgfaltspflichten i.S.d. § 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG Rechnung trägt. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Regelungen zur Vertretung der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan niedergelegt. Die Funktionstrennung zwischen den am operativen Geschäft (Markt) und am Überwachungsprozess (Marktfolge) beteiligten Einheiten ist bis auf Ebene des Vorstands sichergestellt.

Die Zuständigkeiten des Vorstands und des Aufsichtsrats sind in der Satzung sowie in den jeweiligen Geschäftsordnungen und im Organisationshandbuch dokumentiert. Darüber hinaus existiert das Kreditkomitee, mit Hilfe dessen der Vorstand die Steuerung und Überwachung von großvolumigen Geschäftsaktivitäten im Kreditbereich sowie der damit verbundenen Risiken sicherstellt.

Der Vorstand ist für die Führung der ABK AG unter Beachtung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorgaben sowie der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand verantwortlich. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat quartalsweise über die aktuelle Geschäftsentwicklung, Risikosituation sowie über sonstige Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung.

Tabelle 1: Geschäftsverteilung im Vorstand zum 31.12.2019

Name	Zuständigkeitsbereiche
Herr Jörg Woltmann	Vorstandsbereich I (Markt): Organisation, Vertriebscontrolling, Personal, Handel/Treasury, Kredit Markt B2B, Filialbetrieb, Immobilienverwaltung, Kredit Markt B2C Konsumenten, Kredit Markt B2C Immobilien, Marketing Mengengeschäft Vertrieb
Herr Thomas Schmidt	Vorstandsbereich II (Marktfolge): Informationssicherheit/IT-Sicherheit, Finance, Kredit Marktfolge, Projekt- & Produktmanagement, Interne Revision, Auslagerungs-Controlling-Funktion, BCM, Post und Archiv, Risikocontrolling, Recht & Vertragswesen, Meldewesen, IT Architektur und Betrieb, Business Intelligence
Herr Jörg Woltmann und Herr Thomas Schmidt (gesamtverantwortlich)	Vorstandsassistenz, Compliance, GWG, Datenschutz-Koordinator

Seit dem 1. Mai 2020 wird der Vorstand der ABK AG durch ein weiteres Mitglied im operativen Bereich (Markt) verstärkt.

Tabelle 2: Geschäftsverteilung im Vorstand seit 1. Mai 2020

Name	Zuständigkeitsbereiche
Herr Jörg Woltmann	Vorstandsbereich I (Markt): Immobilienverwaltung
Herr Frank Löwel	Vorstandsbereich II (Markt): Kredit Markt B2C Konsumenten, Kredit Markt B2C Immobilien, Kredit Markt B2B, Handel/Treasury, Filialbetrieb, Vertriebscontrolling, Marketing, Personal, Organisation, Post und Archiv
Herr Thomas Schmidt	Vorstandsbereich III (Marktfolge): Finance, Kredit Marktfolge, Produkt-, Projekt- & Applikationsmanagement, Recht & Vertragswesen, Auslagerungs-Controlling-Funktion, Geldwäsche-Beauftragte, Risikocontrolling, Interne Revision, Meldewesen, IT Architektur und Betrieb, Business Intelligence, Compliance-Beauftragte, BCM
Herr Jörg Woltmann, Herr Frank Löwel und Herr Thomas Schmidt (gesamtverantwortlich)	Vorstandsassistenz, Informationssicherheit/IT-Sicherheit, Datenschutz-Koordinator

Die ABK hat die Anforderungen des § 25a Abs. 1. S. 3 Nr. 1 KWG an die Festlegung einer auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichtete Geschäftsstrategie und einer damit konsistenten Risikostrategie eingehalten.

Der Aufbau des internen Kontrollsystems und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten einschließlich der Vertretungsregelungen und Funktionstrennung für die wesentlichen Organisationseinheiten sind in Organisationsrichtlinien und -anweisungen beschrieben.

Der Vorstand (Marktfolge) ist für die Einrichtung, Pflege und Überwachung eines wirksamen Kontrollumfeldes sowie für die externen Berichterstattungen und Offenlegungen des Instituts verantwortlich.

2.3 Code of Conduct

Der vertrauensvolle Umgang mit unseren Kunden und Geschäftspartnern spielt eine wesentliche Rolle im täglichen Geschäftsablauf und für unser gesamtes Leistungsspektrum. Zu der soliden Reputation der ABK AG trägt maßgeblich die Einhaltung bestimmter Wertvorstellungen bei, die in einem Code of Conduct zusammengefasst sind.

Dieser Code of Conduct bildet die Grundlage für ein gesetzeskonformes und ethisch-orientiertes Unternehmensleitbild. Die Mitarbeiter werden angehalten, insbesondere die Grundsätze der Integrität, des respektvollen Umgangs, höchster Professionalität sowie

außerordentlicher Kundenorientierung zu beachten. Wir bekennen uns mit diesen Wertvorstellungen zur nachhaltigen Unternehmensführung und einer damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung.

Sowohl Kunden als auch Geschäftspartner werden auf der Grundlage sachlicher und fundierter Kriterien ausgewählt und beraten. Die Auswahl bestimmter Kunden oder Geschäftspartner darf niemals aufgrund persönlicher Vorteile oder Zuwendungen erfolgen. Unlautere Bevorzugungen sowie nicht angemessene Einladungen oder Geschenke sind stets untersagt. Die Mitarbeiter werden angehalten, jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden.

2.4 Kontrollfunktion des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Wahrnehmung der unternehmerischen Führungsfunktion durch den Vorstand zu überwachen.

Die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates erstreckt sich auch auf personelle Änderungen in der Leitung der Abteilungen Compliance, Risikocontrolling-Funktion und Interne Revision. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vorab schriftlich über einen Wechsel des Compliance-Beauftragten, des stellvertretenden Compliance-Beauftragten, der Leitung der Risikocontrolling-Funktion oder des Leiters der Internen Revision zu informieren.

3 Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)

3.1 Risikomanagement

Die ABK verfügt über ein Risikomanagement, welches unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der durchgeführten Geschäftsaktivitäten an den MaRisk ausgerichtet ist. Das Risikomanagementsystem der ABK steht im Einklang mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und unterliegt unter Beachtung des Geschäftsmodells der Bank einer kontinuierlichen Qualitätssicherung. Im Berichtsjahr erfolgte bei der Ermittlung der Risikotragfähigkeit der Übergang vom periodischen, GuV-orientierten Ansatz zum ökonomischen und normativen Ansatz und damit eine Erhöhung des verwendeten Konfidenzniveaus auf 99,9%.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zur systematischen Aufdeckung und Umgang mit Risiken der Bank, dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken. Darüber hinaus umfassen die Qualitätssicherungsprozesse die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Im Risikomanagementhandbuch der Bank sind die organisatorischen Regelungen für alle wesentlichen Risiken niedergelegt. Bezüglich der weiteren Ausführungen zum Risikomanagement wird auf den bereits veröffentlichten Lagebericht der ABK AG verwiesen.

Die implementierten Risikomanagementverfahren sind jederzeit geeignet, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil der Bank orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

3.2 Risikostrategie

Die Festlegung der Risikomanagementziele ist originäre Aufgabe des Vorstandes, der sich hierbei vom Risikocontrolling beraten und unterstützen lässt. Das Ziel des strategischen Risikomanagements ist das Risikobewusstsein für alle bankfachlichen Aktivitäten als zentrales Element der Unternehmenskultur zu etablieren und dabei gleichzeitig Geschäftsaktivitäten mit einem angemessenen Chancen- und Risikoverhältnis einzugehen.

Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie unterliegt einer jährlichen Überprüfung und wird darüber hinaus anlassbezogen aktualisiert. Sie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden.

Das notwendige Risikobewusstsein wird in der Bank durch eine effiziente Kommunikation zu der chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur unterstützt, die maßgeblich durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch den Vorstand geprägt ist. Darüber hinaus wird die Risikokultur durch ergänzende Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen gesteuert.

Die Abteilung Risikocontrolling evaluiert mittels systematischer und regelmäßiger Verfahren sowie ad-hoc die Risikomanagementstrategien und ihrer Wirksamkeit in der Bank, woraus qualitätssichernde Maßnahmen abgeleitet werden.

3.3 Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion

Die Funktion des Risikocontrollings ist handels- und marktunabhängig gestaltet. Die Abteilung ist für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken an den verantwortlichen Vorstandsbereich III (Marktfolge) zuständig. Der Risikocontrolling-Abteilung wurde ein unbeschränktes Informationsrecht eingeräumt.

Die Risikokultur der ABK AG wird maßgeblich durch die festgelegten Regelungen im Risikohandbuch zum Risikocontrolling sowie durch die im Code of Conduct festgelegten ethischen und gesetzeskonformen Grundsätze bestimmt.

3.4 Risikoüberwachung

In Einklang mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) stuft die Bank Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Modellrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken, als wesentlich ein. Zusätzlich werden im Hinblick auf den gestiegenen Umfang des Immobiliengeschäfts sowie den geplanten weiteren Ausbau des Geschäftsfeldes auch die diesbezüglichen Risiken als Unterkategorie der Marktpreisrisiken als wesentlich eingestuft.

Ausgehend vom Geschäftsmodell erstreckt sich der größte Teil des Risikopotenzials auf das Adressenausfallrisiko, welches demzufolge einer besonderen Beachtung unterliegt.

Wesentliche Risiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz limitiert. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2019 folgende Auslastungen:

Tabelle 3: Auslastung der Risikotragfähigkeit der Bank (ökonomische Perspektive)

Risikoart	Limit in TEUR	Risiko in TEUR
Adressrisiko	35.005	8.367
- Kundengeschäft		7.332
- Eigenanlagen		849
- Add-on für Migrationsrisiken		186
Marktpreisrisiko	27.226	12.606
- Immobilienrisiken		8.135
- Zinsänderungsrisiko		1.556
- Spreadrisiko		2.915
Operationelles Risiko	9.335	2.918
Liquiditätsrisiken	778	0
Modellrisiko	5.445	374
Gesamt	77.789	24.265

Tabelle 4: Auslastung der Risikotragfähigkeit der Gruppe (ökonomische Perspektive)

Risikoart	Limit in TEUR	Risiko in TEUR
Adressrisiko	55.939	8.538
- Kundengeschäft		7.446
- Eigenanlagen		849
- Add-on für Migrationsrisiken		243
Marktpreisrisiko	43.508	25.290
- Immobilienrisiken		20.819
- Zinsänderungsrisiko		1.556
- Spreadrisiko		2.915
Operationelles Risiko	14.917	2.919
Refinanzierungsrisiko	1.243	0
Modellrisiko	8.702	13.116
Gesamt	124.309	49.863

Die Risikotragfähigkeit der Bank und der Gruppe waren/sind sichergestellt. Die Methodik zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit wurde von dem periodischen, GuV-orientierten Ansatz auf einen ökonomischen und normativen Ansatz umgestellt. Demzufolge wurde das in der Risikomessung verwendete Konfidenzniveau von 97,5% auf 99,9% erhöht. Die Berechnungen für die Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene beziehen neben der ABK Allgemeine Beteiligungs- und Kapitalgesellschaft mbH aus dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zusätzlich die Risiken der KPM Erste Grundstücksgesellschaft mbH mit ein.

Zur Messung von Risiken verwendet die Bank angemessene interne Risikomessverfahren. Im Bereich Adressenrisiko werden die Risiken mit Hilfe des Kreditportfolio-Modells der parcIT GmbH quantifiziert, welches auf einem Kreditrisiko-Plus-Ansatz basiert. Für die Quantifizierung der weiteren Risikoarten kommen insbesondere Value-at-Risk Modelle zum Einsatz.

Weiterführende Risikoinformationen sind im Risikobericht zum Lagebericht der ABK AG enthalten, der mit dem Jahresabschluss im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

3.5 Risikoberichtswesen

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Das Risikocontrolling informiert den Vorstand regelmäßig über wesentliche risikorelevante Sachverhalte, insbesondere im Rahmen der vierteljährlichen internen Risikoberichterstattung.

Die Basis des Risikoberichtswesens bilden folgende Einzelberichte, die dem Vorstand der Bank vorgelegt werden:

- a) Risikobericht (vierteljährlich) mit folgenden Inhalten

- Geschäfts- und Risikoentwicklung inkl. aktueller GuV sowie GuV-Hochrechnung
- Darstellung der Risikotragfähigkeit sowie folgender einzelner Risikoarten:
 - o Adressenausfallrisiken
 - o Marktpreisrisiken
 - o Operationelle Risiken
 - o Liquiditätsrisiken (Refinanzierungskostenrisiken)
 - o Immobilienrisiken (Immobilienrisiken werden unter den Marktpreisrisiken subsummiert)
 - o Modellrisiken
- b) Kreditbericht (vierteljährlich) mit Darstellungen der Portfoliostrukturen nach den Anforderungen der MaRisk

Der vierteljährliche Risikobericht ist ebenfalls Gegenstand der Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Ad-hoc-Berichterstattung von Risikoinformationen an Vorstand und Aufsichtsrat der Bank implementiert.

3.6 Angaben zur Unternehmensführung

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Die Mandate der Vorstände beziehen sich auf Unternehmen mit gewerblichen Zielen, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Tabelle 5: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	4	1
Ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrats	1	1

Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut (ABK AG) werden nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands der ABK AG richtet sich nach institutsspezifischen und gesetzlichen Anforderungen. Diese sind zum einen in der Satzung niedergelegt, zum anderen sind die einschlägigen Anforderungen an Geschäftsleiter zu berücksichtigen (§ 25c KWG sowie entsprechendes BaFin-Merkblatt).

Die Bestellung der Vorstände erfolgt – im Einklang mit den Regelungen des AktG und KWG – durch den Aufsichtsrat. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Der Vorstand der Bank bestand zum 31.12.2019 aus zwei Mitgliedern, hierbei stand eine Aufteilung in Markt und Marktfolge im Vordergrund. Ab 1. Mai 2020 wurde der Vorstand um ein weiteres Mitglied im Bereich Markt verstärkt.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen jeweils über eine langjährige Berufspraxis sowie über Erfahrung in der Geschäftsleitung von Kreditinstituten und erfüllen die notwendigen fachlichen und persönlichen Anforderungen.

Im Rahmen eventueller Neubesetzungsprozesse werden die geltenden Gesetze, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, berücksichtigt.

Angaben zum AR-Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die Bildung eines gesonderten Risikoausschusses des Aufsichtsrats war aufgrund der Größe sowie des Geschäftsmodells der Bank unter Beachtung der Proportionalität nicht notwendig. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Bank hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Aktionäre und stillen Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Bank ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist der Vorstand verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Angemessene Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Das Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch den Vorstand geprägt.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zur systematischen Aufdeckung und Umgang mit Risiken der Bank. Dazu gehört die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht der Vorstand der ABK AG davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil der Bank orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der ABK Allgemeine Beamten Bank AG („ABK AG“) nach Art. 435 Abs. 1 lit. f CRR

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur werden die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Bank auf ihr Risikoprofil bestimmt, dass sich in folgenden wesentlichen Risiken manifestiert:

1. Adressausfallrisiken
2. Marktpreisrisiken (einschließlich Immobilienrisiken)
3. Operationelle Risiken
4. Modellrisiken
5. Liquiditätsrisiken

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend der vom Vorstand festgelegten Risikotoleranz limitiert. Die Risikolimitierung und -überwachung wirkt sich risikosteuernd auf das Risikoprofil der Bank aus. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2019 die in der "Tabelle 3: Auslastung der Risikotragfähigkeit der Bank (ökonomische Perspektive)" dargestellten Auslastungen.

Weiterführende Informationen sind dem Risikobericht zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der ABK AG zu entnehmen.

4 Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis (Art. 436 CRR)

Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis für die Eigenkapitalunterlegungsberechnung ist im § 10a KWG i.V.m. Art. 18 ff. CRR kodifiziert.

Das Mutterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 CRR ist die ABK Allgemeine Beteiligungs- und Kapitalgesellschaft mbH (ABK GmbH). Übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Gruppe ist die ABK Allgemeine Beamten Bank AG, die Kreditinstitut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR ist. Die ABK GmbH wird als einziges nachgeordnetes Unternehmen vollumfänglich in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen.

Die Offenlegung wird auf Gruppenebene vorgenommen und erfolgt gemäß Art. 13 Abs. 2 CRR auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises.

Die ABK-Gruppe nutzt nicht die sogenannte Waiver-Regelung nach Art. 7 CRR bzw. § 2a KWG.

Die Bank ist als übergeordnetes Institut i.S.v. § 10a Abs. 1 KWG für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird ausschließlich nach den Vorschriften des HGB bestimmt. Die ABK Gruppe stellt aufgrund der Unterschreitung der Größenkriterien nach § 293 Abs. 1 HGB (größenabhängige Befreiungen) keinen handelsrechtlichen Konzernabschluss auf.

Rechtliche Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln der ABK GmbH auf die ABK AG sind weder vorhanden noch abzusehen. Selbiges gilt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen.

5 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Zum 31. Dezember 2019 betragen die Eigenmittel nach Art. 72 CRR i.V.m. Art. 25 CRR der ABK AG € 57 Mio., die der Gruppe € 71 Mio., und setzen sich aus hartem Kernkapital (CET1), zusätzlichem Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) zusammen.

Die Eigenmittelbestandteile auf Instituts- und Gruppenebene bestehen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Rücklagen, Einlagen stiller Gesellschafter sowie Nachrangdarlehen.

5.1 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Die ABK AG und die ABK GmbH stellen jeweils einen handelsrechtlichen Einzelabschluss nach HGB auf. Die Differenzen zwischen aufsichtsrechtlicher Bilanz der Gruppe und der handelsrechtlichen Bilanz der Bank ergeben sich aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalbestandteile der ABK GmbH abzüglich der Konsolidierungsposten.

Tabelle 6: Gegenüberstellung der Eigenmittelbestandteile der Bilanz des Einzelinstituts und der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung der Gruppe

Handelsbilanz ABK AG zum 31.12.2019		Überleitung der Bilanz zu Meldung ABK AG €	Eigenmittel der ABK AG zum Meldestichtag 31.12.2019			Überleitung Meldung ABK AG zu Meldung Gruppe €	Eigenmittel der Gruppe zum Meldestichtag 31.12.2019		
Passivposition	Bilanzwert €		Hartes Kernkapital €	Zusätzliches Kernkapital €	Ergänzungskapital €		Hartes Kernkapital €	Zusätzliches Kernkapital €	Ergänzungskapital €
11. Nachrangverbindlichkeiten	3.391.175,64				3.383.000,00			3.383.000,00	
12. Eigenkapital									
a) gezeichnetes Kapital									
aa) Grundkapital	30.000.000,00		30.000.000,00		338.813,36 3)	30.338.813,36			
ab) Kapitalrücklage	3.000.000,00		1.500.000,00		-1.000.000,00 3)	500.000,00			
ab) Einlagen stiller Gesellschafter	17.982.139,64	-9.228.820,60 1)		8.753.319,04			8.753.319,04		
c) Gewinnrücklagen									
ca) gesetzliche Rücklage	2.890.211,21		2.890.211,21		3.400.000,00 4)	6.290.211,21			
cd) andere Gewinnrücklagen	10.700.000,00		10.700.000,00		15.000.000,00 5)	25.700.000,00			
d) Bilanzgewinn	2.041.855,80	-2.041.855,87 2)							
Sonstige Überleitungskorrekturen:									
Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) b, 37 CRR):			-261.469,00			-4.087.436,98 6)	-4.348.905,98		
Summe Eigenmittelkomponenten			44.828.742,21	8.753.319,04	3.383.000,00		58.480.118,59	8.753.319,04	3.383.000,00

- 1) Abzug der gekündigten Anteile stiller Gesellschafter. Verbleibender Betrag liegt unterhalb der zu überwachenden Obergrenze.
- 2) Der Bilanzgewinn 2019 i.H.v. € 2.000 T€ wird laut der Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2020 wie folgt verwendet: Zuführung von 1.900 T€ in andere Gewinnrücklagen, 99 T€ in die gesetzliche Rücklage und 43 T€ in den Gewinnvortrag. Die Berücksichtigung im Rahmen der Meldung der Eigenmittel erfolgt jedoch erst nach Testat des Jahresabschlusses und somit erstmals per 30.06.2020.
- 3) Die ABK GmbH verfügt über Stammkapital in Höhe von 1.600 T€, abgezogen werden Konsolidierungsposten (Beteiligung der ABK GmbH an der ABK AG) in Höhe von 1.261 T€. Von der Kapitalrücklage werden weitere 1.000 T€, die von der ABK GmbH an die Bank geleistet wurden im Rahmen der Konsolidierung abgezogen.
- 4) Entspricht den gesetzlichen Rücklagen der ABK GmbH.
- 5) Entspricht den anderen Gewinnrücklagen der ABK GmbH.
- 6) Entspricht dem Bestand an immateriellen Vermögensgegenständen der ABK GmbH zum 31.12.2019.

5.2 Beschreibung der Hauptmerkmale und vollständigen Bedingungen

Im Anhang 1.1 dieses Berichts werden die Hauptmerkmale der von der Bank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals dargestellt (vgl. EU-Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 vom 20.12.2013).

Eine Beschreibung der vollständigen Bedingungen des zusätzlichen Kernkapitals der Bank ist im Anhang offengelegt.

Die Bedingungen des harten Kernkapitals basieren in der Regel auf den Regelungen des Aktiengesetzes. Das Grundkapital in Höhe von € 30 Mio. ist eingeteilt in 30.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (§ 23 Abs. 3 AktG).

Die Bedingungen des Ergänzungskapitals basieren auf den Regelungen gemäß Art. 62, 63 CRR.

5.3 Offenlegung der Eigenmittel

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der Gruppe und ist gemäß Anhang IV zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt.

Tabelle 7: Eigenmittelstruktur der Gruppe

Eigenmittelstruktur zum 31.12.2019		Mio. €	
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		Betrag am 31.12.19	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	30	26 (1), 27, 28, 29
	davon: gezeichnetes Kapital	30	Verzeichnis der EBA gem. Artikel 26 Abs. 3
	davon: gesetzliche Rücklage	0	Verzeichnis der EBA gem. Artikel 26 Abs. 3
2	Einbehaltene Gewinne	31	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	1	26 (1)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	62	Summe der Zeilen 1-5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-4	36 (1) (b), 37
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-4	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27

29	Hartes Kernkapital (CET1)	58	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
-----------	----------------------------------	-----------	----------------------------

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente

33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	9 ¹	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	9	Summe der Zeilen 30, 33 und 34

Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen

44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	9	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	67	Summe der Zeilen 29 und 44

Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	4	62, 63
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	4	
58	Ergänzungskapital (T2)	4	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	71	Summe der Zeilen 45 und 58

Eigenkapitalquoten und -puffer auf Gruppenebene

61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,42%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,43%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,20%	92 (2) (c)
64	Gruppenspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Anforderungen an SREP, Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	3,34%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,5%	

¹ Von den bilanziellen Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter in Höhe von € 18 Mio. zum Berichtstichtag sind € 9 Mio. im Rahmen der Übergangsregelungen im zusätzlichen Kernkapital anrechenbar. Die restlichen Anteile wurden bereits gekündigt und können somit nicht mehr berücksichtigt werden. Der Restbestand ungekündigter Einlagen unterschreitet die Obergrenze der Altbestandsregelung. Diese führt somit nicht zu einer weiteren Kappung der Anrechenbarkeit.

68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,58%	CRD 128
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	13	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)

Die ABK Gruppe stellt aufgrund der größenabhängigen Befreiungen keinen handelsrechtlichen Konzernabschluss auf. Daher entfällt eine Gegenüberstellung des aufsichtsrechtlichen und des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises nach Art. 436 Buchstabe b CRR.

6 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

6.1 Angemessenheit des Internen Kapitals (Art. 438 a) CRR)

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt im Risikobericht zum Lagebericht.

6.2 Zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Art. 438 b) CRR)

Die Bank hat von der BaFin ihr Ergebnis im Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) erhalten. Sie hat Eigenmittelanforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 KWG i.V.m. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG einzuhalten, die über die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) um 1,50 % hinausgehen.

Die ABK AG hatte zum Stichtag 31.12.2019 eine Gesamtkapitalquote von 14,00 %, auf Gruppenebene lag die Gesamtkapitalquote bei 16,20%.

6.3 Aufsichtliche Eigenmittelanforderung (Art. 438 c) CRR)

Die Bank ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR und für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR. Mit Eigenkapital zu unterliegende Marktrisiken werden nicht eingegangen.

Die Bank tätigt keine derivativen Geschäfte, die zusätzliche aufsichtsrechtliche Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (sog. Credit Valuation Adjustment) erfordern.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der ABK Gruppe zum 31.12.2019:

Tabelle 8: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Gruppenebene

31.12.2019	Eigenmittel- anforderung (in TEUR)
Kreditrisiko	
Kreditrisikostandardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	2.585
Unternehmen	2.610
Mengengeschäft	19.309
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	1.743
Ausgefallene Risikopositionen	1.529
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	2.264
Gedeckte Schuldverschreibungen	0
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0

Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0
Beteiligungsrisikopositionen	269
sonstige Posten	7.490
Marktrisiko	
nicht relevant	
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz	3.601
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	
nicht relevant	
Gesamt	41.398

6.4 Kapitalquoten (Art. 438 e) CRR)

Zum 31.12.2019 stellen sich die Kapitalquoten der Bank und der Gruppe zusammenfassend wie folgt dar:

Tabelle 9: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals

In %	31.12.2019 Mindestquoten (Bank / Gruppe)	31.12.2019 Gruppe	31.12.2019 Einzelinstitut
Harte Kernkapitalquote % (inkl. anteiliger SREP)	5,34%	13,42%	11,02%
Kernkapitalquote % (inkl. anteiliger SREP)	7,13%	15,43%	13,17%
Gesamtkapitalquote % (inkl. anteiliger SREP)	9,50%	16,20%	14,00%

In den Mindestquoten für das Institut und der Gruppe sind auch die anteiligen SREP-Quoten aus den Ergebnissen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) enthalten.

7 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Nachfolgend werden nur Werte für Länder mit einem positiven antizyklischen Kapitalpuffer ausgewiesen. In den übrigen Ländern haben die NCA den antizyklischen Kapitalpuffer zum Berichtsstichtag 31.12.2019 unverändert bei 0 % belassen. Hierbei handelt es sich um: Deutschland, Frankreich, Niederlande, Italien, Belgien, Luxemburg, Schweiz, Polen, USA, Vietnam und Singapur.

Tabelle 10: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2019 in TEUR / %	Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Eigenmittelanforderungen in TEUR		In % Gewichtung der Eigenmittel- anforderungen	In % Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Summe		
	Risikopositionswert (SA)				
Frankreich	10	0,8	0,8	0,0026%	0,25%
Norwegen	7	0,5	0,5	0,0018%	2,5%
Großbritannien	6	0,5	0,5	0,0017%	1,0%
Summe	23	1,8	1,8	0,0061%	0,0001%

Die geringen Risikopositionswerte in Frankreich, Norwegen und Großbritannien im Verhältnis zum Gesamtforderungsbetrag der Gruppe haben kaum Einfluss auf den Durchschnittswert. Der durchschnittliche institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer bleibt davon nahezu unbeeinflusst bei 0,0001 %, da die Aufsichtsbehörden in den weiteren Jurisdiktionen mit positiven Forderungsbeständen der ABK keinen antizyklischen Kapitalpuffer festgesetzt haben.

Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2019		in TEUR / %
010	Gesamtforderungsbetrag	435.771
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0001%
030	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	0,0001%

8 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Das Kreditvolumen ist gemäß Art. 442 CRR nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zur unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der Gruppe ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen. Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlagebuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Tabelle 12: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen der Gruppe

Aufsichtliche Forderungsklassen In TEUR zum 31.12.2019	Bruttokreditvolumen	Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69.468	60.397
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.198	51.584
Öffentlichen Stellen	2.763	1.501
Institute	66.504	66.514
Unternehmen	34.283	31.869
Mengengeschäft	275.173	276.030
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	46.362	54.399
Ausgefallene Risikopositionen	25.584	27.177
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	18.602	17.532
Beteiligungsrisikopositionen	2.827	2.827
sonstige Posten	79.701	72.763
Gesamt	671.465	662.593

Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Geschäftsjahres 2019.

Die drei folgenden Tabellen zeigen das Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten dargestellt.

Tabelle 13: Bruttokreditvolumen der Gruppe nach geografischer Verteilung

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen TEUR zum 31.12.2019	Deutschland	Andere Mitglieder der EU	Rest der Welt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69.468		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.198		
Öffentlichen Stellen	2.763		
Institute	51.479	15.025	
Unternehmen	21.272	13.011	
Mengengeschäft	274.752	203	218
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	46.353		9
Ausgefallene Risikopositionen	25.498	48	38
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	18.602		
Beteiligungsrisikopositionen	2.827		
Sonstige Posten	79.701		
Gesamt	642.913	28.287	265

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass der überwiegende Teil des Kreditportfolios in Deutschland lokalisiert ist.

Tabelle 14: Bruttokreditvolumen der Gruppe nach Branchen

Forderungsklassen in TEUR zum 31.12.2019	Banken	Öffentliche Haushalte	Privat- personen und Unter- nehmen	Keiner Branche zugeordnet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69.468			
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		50.198		
Öffentlichen Stellen		2.763		
Institute	66.504			
Unternehmen			34.283	
Mengengeschäft			275.173	
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen			46.362	
Ausgefallene Risikopositionen			25.584	
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen			18.602	
Beteiligungsrisikopositionen			2.827	
sonstige Posten				79.701
Gesamt	135.972	52.961	402.831	79.701

Vom gesamten Bruttokreditvolumen entfielen zum 31.12.2019 insgesamt EUR 45 Mio. auf kleine oder mittlere Unternehmen (KMU). Der Anteil der KMU in der Forderungsklasse Mengengeschäft beträgt 0,5 % des gesamten Risikobetrags dieser Klasse. Der restliche Anteil der Forderungen gegenüber KMU wird in den Forderungsklassen Unternehmen, durch Immobilien besicherte Risikopositionen und mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen abgebildet.

Tabelle 15: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Forderungsklassen in TEUR	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69.468	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.198	0	0
Öffentlichen Stellen	2.763	0	0
Institute	22.150	44.354	0
Unternehmen	17.116	16.769	398
Mengengeschäft	11.113	56.658	207.402
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	11.193	28.939	6.230
Ausgefallene Risikopositionen	25.584	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	8.952	9.650	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	2.827
sonstige Posten	0	0	79.701
Gesamt	218.537	156.370	296.558

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der anstehenden Forderungen vorliegt. Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich Sicherheiten erfolgt, wenn dem Kreditinstitut Informationen bekannt werden, die auf eine

negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

Die ABK AG unterscheidet zwischen folgenden Stufen einer Leistungsstörung:

In Verzug / überfällig:

Ein Engagement wird als überfällig klassifiziert, wenn es mindestens einen Tag bis maximal 90 Tage überfällig bzw. überzogen ist und nicht als ausgefallen definiert ist. Kredite ab „Mahnstufe 3“ werden intensiv betreut.

Wertgemindert / notleidend:

Als wertgemindert bzw. notleidend werden Forderungen definiert, wenn sie als ausgefallen identifiziert wurden. Diese Forderungen sind durch drohende Zahlungsunfähigkeit gekennzeichnet und über 90 Tage überfällig. Die Problemkreditbearbeitung umfasst den Sanierungs- und Abwicklungsprozess.

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das latente Ausfallrisiko hat die Bank Pauschalwertberichtigungen (PWB) in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Abweichend hiervon wird seit 2019 auf den 40%-igen Abschlag beim durchschnittlichen Forderungsausfall verzichtet. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird dann erst vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Tabelle 16: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

31.12.2019 in TEUR	Anfangs- bestand zum 01.01.2019	Auflösung	Verbrauch	Zuführung	Endbestand zum 31.12.2019
Einzelwert- berichtigungen	14.682	3.150	2.348	4.339	13.523
Rückstellung	0	0	0	0	0
Zwischensumme	14.682	3.510	2.348	4.339	13.523
Pauschalwert- berichtigungen	548	0	0	430	978
Gesamt	15.230	3.150	2.348	4.769	14.501

Tabelle 17: Notleidende und überfällige Kredite nach Hauptbranchen

31.12.2019 in TEUR	Banken	Öffentliche Haushalte	Unternehmen und Privatpersonen	Gesamt
Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf				0
Gesamtbestand notleidender Kredite			12.424	12.424
Bestand EWB und Rückstellungen			13.523	13.523
Bestand PWB			978	978
Nettozuführung			1.619	1.619
Abschreibung			2.435	2.435
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen			408	408

Tabelle 18: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten

31.12.2019 in TEUR	Deutschland	Andere Mitglieder der EU	Rest der Welt	Gesamt
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	12.370	20	34	12.424
Bestand EWB und Rückstellungen	13.489	19	15	13.523
Bestand PWB	978			978
Nettozuführung	1.619			1.619
Abschreibung	2.435			2.435
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	408			408

9 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den Vorgaben der EBA-Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03).

Die ABK AG verfügt derzeit nicht über belastete Vermögenswerte.

Tabelle 19: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Buchwert in TEUR zum 31.12.2019	belastete Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte	Unbelastete Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Vermögenswerte			644.705	
<u>Eigenkapital- instrument</u>			0	
<u>Schuldtitel</u>			53.878	
davon: gedeckte Schuldtitel			0	
davon: forderungs- unterlegte Wertpapiere			0	
davon: von Staaten begeben			805	
davon: von Finanz- unternehmen begeben			52.368	
davon: von Nicht- Finanz-unternehmen begeben			705	
<u>Sonstige Vermögen- werte</u>			590.827	
davon <u>Darlehen und Kredite</u> außer <u>jederzeit kündbaren Darlehen:</u>			428.997	

10 Inanspruchnahme von Ratingagenturen (Art. 444 CRR)

Die ABK beansprucht externe Bewertungen von ECAIs u.a. für die Bonitätsbeurteilung gewisser Forderungsklassen.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz wird für die Forderungsklassen „Governments“ und „Institute“ auf die Ratings von Standard & Poors, Fitch und Moody's zurückgegriffen.

Übertragungen von Emittenten-/ Emissionsratings auf vergleichbare, gleich- oder höherrangige Forderungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Tabelle 20: Mit ECAIs bewertete Forderungen eingeteilt nach aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen

In TEUR zum 31.12.2019		Risikogewichte						
Forderungsklassen		0%	20%	35%	50%	75%	100%	150%
Vor KRM	Zentralstaaten und Zentralbanken	69.468						
	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	50.198						
	Öffentliche Stellen	2.763						
	Institute		20.148		46.356			
	Unternehmen				8.012		26.271	
	Mengengeschäft					275.173		
	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen			29.197	17.165			
	Ausgefallene Risikopositionen						17.481	8.103
	Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen							18.602
	Beteiligungsrisikopositionen						2.827	
	Sonstige Posten	862					78.839	
	Gesamt	123.291	20.148	29.197	71.533	275.173	125.418	26.705

Der Risikopositionswert der Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten nach Art. 111 CRR bildet die Grundlage zur Bestimmung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie der Eigenkapitalunterlegung.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Risikopositionswert vor und nach Sicherheiten im KSA.

Tabelle 21: Risikopositionen vor und nach Kreditrisikominderung

31.12.2019 Forderungsklasse	Positionswerte vor Kreditrisikominde- rung in TEUR	Positionswerte nach Kreditrisikominde- rung in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	69.468	69.468
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.198	50.198
Öffentlichen Stellen	2.763	2.763
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationalen Organisationen	0	0
Institute	66.504	66.504
Unternehmen	34.283	34.283
Mengengeschäft	275.173	275.173
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	46.362	0
Ausgefallene Risikopositionen	25.584	25.584
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	18.602	18.602
Beteiligungsrisikopositionen	2.827	2.827
Sonstige Posten	79.701	79.701
Gesamt	671.465	625.103

Die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten in der Forderungsklasse „Durch Immobilien besicherte Risikopositionen“, die für den Zweck der Eigenmittelanforderungen erleichternd genutzt werden, sind Grundpfandrechte auf Wohn- und Gewerbeimmobilien.

11 Beteiligungspositionen des Anlagebuchs (Art. 447 CRR)

Die ABK AG hält eine strategische Beteiligung an dem IT-Dienstleister G&H Bankensoftware AG (nachfolgend „G&H AG“). Der strategische Charakter der Beteiligung an G&H AG basiert insbesondere auf die langfristigen IT-Dienstleistungen für die Bank und der daraus resultierenden engen Zusammenarbeit im Bereich der genutzten Bankensoftware und IT-Systeme.

Außerdem hält die ABK GmbH strategische Anteile an der KPM Erste Grundstücks-Gesellschaft mbH und an der GbR Friedrich-Ebert-Straße 31.

Die bilanzielle Erfassung der Anteile an verbundene Unternehmen und Beteiligungen erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften zu Ansatz- und Folgebewertung. Nur dauerhafte Wertminderungen der Beteiligungen werden durch kaufmännisch angemessene Abschreibungen berücksichtigt. Bei Wegfall des Grundes für die dauerhafte Wertminderung werden die Beteiligungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten wieder zugeschrieben. Die Wertansätze der Beteiligungen der ABK AG und der ABK GmbH sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Tabelle 22: Wertansätze von Beteiligungen

Beteiligungs- geber	Beteiligungen (nicht börsengehandelt)	Buchwert in TEUR	Zeitwert in TEUR
ABK AG	G&H Bankensoftware AG, Berlin	49	n/a
ABK GmbH	KPM Erste Grundstücks-Gesellschaft mbH, Berlin	2.528	n/a
ABK GmbH	GbR Friedrich-Ebert-Straße 31, Potsdam	250	n/a
	Gesamt	2.827	n/a

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 CRR ermittelt.

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken auf Abschnitt 6 Eigenmittelanforderungen.

13 Zinsänderungsrisiko (Art. 448 CRR)

Für die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken werden insbes. die aufsichtlichen Zinsschocks von aktuell +/- 200 Basispunkten verwendet. Hierbei wird der Basiszins (exkl. Zinsschock) mittels Zerobondabzinsungsfaktoren (ZAF) unterschiedlicher Laufzeiten ermittelt und anschließend durch die Zinsschocks (+/- 200 Basispunkten) für die beiden Szenarien ergänzt.

Die ABK bezieht als Nichthandelsbuchinstitut sämtliche mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten zinssensitiven bilanziellen und außerbilanziellen Positionen ein. Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 06/2019 - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vom 6. August 2019 in Verbindung mit EBA/GL/2018/02 sind für die ABK Gruppe wie folgt:

Tabelle 23: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschocks

	Schwankung wirtschaftlicher Wert in TEUR
Zinsschock + 200 Basispunkte	-1.337
Zinsschock - 200 Basispunkte	-205

In der Bank bestehen keine für das Zinsrisiko relevanten Fremdwährungspositionen. Daher erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks für einzelne Fremdwährungspositionen.

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Mitarbeiter für das Geschäftsjahr 2019.

Die ABK Bank ist nach den Größenkriterien und Anordnungen nach § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen.

Die Offenlegungsverpflichtungen des Art. 450 CRR beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt („Risk Taker“). Eine Verpflichtung zu einer Identifizierung von Risikoträgern/innen bestand gemäß § 25a Abs. 5b KWG nur für bedeutende Institute, daher sah die ABK Gruppe von einer Identifizierung von Risikoträgern im Rahmen der Offenlegung 2019 ab.

Ziel der Vergütungspolitik der ABK ist es, ein leistungsgerechtes Vergütungssystem zu schaffen, das die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt und die strategischen Ziele der Bank unterstützt.

14.1 Zuständigkeiten für die jeweiligen Vergütungen

Der Aufsichtsrat hat nach aktienrechtlichen Vorgaben (§ 87 AktG) und nach § 3 Abs. 2 InstitutsVergV bei der Festsetzung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch angemessene Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht.

Die Ausgestaltung der Vergütungsstruktur der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten gewährleistet entsprechend § 9 InstitutsVergV eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung, wobei der Schwerpunkt auf dem fixen Vergütungsbestandteil liegt.

Für die Regelungen zur Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aller übrigen Tarifangestellten sind der Vorstand und die Personalleitung maßgebliche Entscheider.

14.2 Zusammensetzung der Vergütungen des Vorstandes

Der Vorstand erhält eine vertraglich fixe Vergütung, die auf zwölf Monatszahlungen aufgeteilt ist. Das Verhältnis der variablen zur fixen Vergütung nach § 6 Abs. 2 InstitutsVergV i.V.m. § 25a Abs. 5 KWG darf bei der ABK die Obergrenze von 100 % nicht überschreiten.

Der Aufsichtsrat legt bei der Ausgestaltung der Anstellungsverträge mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied auch die Parameter sowie die Höhe der jährlich variablen Vergütung (Tantieme) fest. Darüber hinaus gehende Zahlungen sind vom Aufsichtsrat per Beschluss festzulegen. Variable Vergütungen haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Bei außerordentlichen Entwicklungen hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, die Höhe der variablen Vergütung zu begrenzen. Die Vergütungsregelungen werden abschließend im Anstellungsvertrag des jeweiligen Vorstandsmitglieds schriftlich fixiert. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls schriftlich festzuhalten.

Bonuszahlungen und vergleichbare Anreizsysteme sind mit den Vorständen nicht vereinbart. Hierdurch wird eine risiko-averse Geschäftspolitik gefördert.

14.3 Zusammensetzung der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiter/innen erhalten grundsätzlich eine vertraglich vereinbarte feste Vergütung, die sich am Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken orientiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tarifvertrag erhalten dreizehn Monatsgehälter, während Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit außertariflichen Verträgen zwölf Monatsgehälter erhalten. Die Zahlungen erfolgen in Form von zwölf Monatstranchen. Zusätzlich können der Vorstand und der Aufsichtsrat bei einem positiven Jahresergebnis eine Ergebnisbeteiligung (Mitarbeiter/innen-Tantieme) nach Abschluss des Geschäftsjahres beschließen.

Einige wenige Marktmitarbeiter/innen erhalten eine Provision aus den anfallenden Geschäftsprovisionen auf den Abschluss einer bestimmten Versicherung. Dieser variable Gehaltsbestandteil bewegt sich jedoch für die Mitarbeiter/innen in keinem signifikanten Umfang, so dass hieraus kein erhöhtes Risiko für die Bank entsteht. Es besteht somit keine Abhängigkeit der Mitarbeiter/innen von diesem variablen Gehaltsbestandteil.

Fehlgeleitete Vergütungssysteme, die einen schädlichen Anreiz entwickeln könnten, bestehen bei der Bank nicht.

15 Verschuldungsquote (Art. 451 CRR)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote. Unter Anwendung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung ergibt sich für die Gruppe zum 31.12.2019 eine Verschuldungsquote von 10,43 %.

Tabelle 24: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote der Gruppe

31.12.2019		in TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, Emittent aber einschließlich Sicherheiten)	640.528
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-4.349
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	636.179
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	17.415
18	Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge	-8.788
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	8.627
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	67.233
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, 19a und 19b)	644.806
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,43 %

Tabelle 25: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		in TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss ABK AG	609.943
2	Summe der Aktiva laut konsolidiertem Abschluss ABK GmbH	26.967
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	8.627
7	Sonstige Anpassungen	-731
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	644.806

Tabelle 26: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		in TEUR
1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	640.528
3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen 4 bis 12)	640.528
5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	69.468
6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	50.198
7	Institute	66.504
8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	46.362
9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	267.554
10	Unternehmen	29.503
11	Ausgefallene Positionen	12.424
12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	98.515

Tabelle 27: Offenlegung qualitativer Angaben

1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die Verschuldungsquote der Gruppe liegt mit 10,43 % komfortabel über der aufsichtlichen Zielquote von 3,0%. Im Kapitalplanungsprozess wird der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung zusätzlich Rechnung getragen.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Die Verschuldungsquote hat sich im Berichtszeitraum nur geringfügig reduziert. Dabei hat sich das Kernkapital durch den Überhang der Kündigung stiller Beteiligungen über die Zuführung zu den Gewinnrücklagen insgesamt reduziert. Gleichzeitig war auch das Gesamtexposure rückgängig.

Die Bank überwacht ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

16 Schlusserklärung

Der Vorstand der ABK Allgemeine Beamten Bank AG erklärt mit seiner Unterschrift, dass die in der Bank eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

Berlin, 29. März 2021

Der Vorstand

gez. Jörg Woltmann

gez. Thomas Schmidt

gez. Frank Löwel

Anhang zum Offenlegungsbericht

Hauptmerkmale und Bedingungen der Kapitalinstrumente

Tabelle 28: Hauptmerkmale hartes Kernkapital

Merkmale		
1	Emittent	ABK AG
3	Für das Instrument geltendes Recht	CRR, KWG, AktG
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
6	Anrechenbar auf Solo- und Konzernebene	Solo und Gruppe
7	Instrumententyp	Aktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	€ 30 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 30 Mio.
9a	Ausgabepreis	€ 30 Mio.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Grundkapital / Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.11.2007
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
19	Bestehen eines Dividenden-Stoppes'	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Keine
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht vorhanden

In den folgenden Tabellen erfolgt eine Aufschlüsselung der Gesamtposition des zusätzlichen Kernkapitals in die einzelnen Tranchen:

Tabelle 29: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital

Merkmale		lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8
1	Emittent	ABK AG	ABK AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	HGB, BGB, CRR, KWG	HGB, BGB, CRR, KWG
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ja	Ja
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	N/A	N/A
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Gruppe	Solo und Gruppe
7	Instrumententyp	Stille Gesellschafter	Stille Gesellschafter

8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	€ 0 Mio.	€ 0,4 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 0,1 Mio.	€ 7,4 Mio.
9a	Ausgabepreis	0,005	0,005
9b	Tilgungspreis	0,005	0,005
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stille Einlage / Eigenkapital	Stille Einlage / Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.04.96	04.04.97
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Nach 5 Jahren mit automatischer Verlängerung, wenn nicht zum Jahresende gekündigt wird	Nach 5 Jahren mit automatischer Verlängerung, wenn nicht zum Jahresende gekündigt wird
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	In den Folgejahren	In den Folgejahren
	Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	7,30	7,0
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument wird hier genannt)	Aktien (CET1)	Aktien (CET1)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden

Tabelle 30: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital

Merkmale		lfd. Nr. 9	lfd. Nr. 10
1	Emittent	ABK AG	ABK AG
3	Für das Instrument geltendes Recht	HGB, BGB, CRR, KWG	HGB, BGB, CRR, KWG
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Ja	Ja
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	N/A	N/A
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Gruppe	Solo und Gruppe
7	Instrumententyp	Stille Gesellschafter	Stille Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	€ 0,9 Mio.	€ 2,4 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 2,5 Mio.	€ 2,9 Mio.
9a	Ausgabepreis	0,005	0,005
9b	Tilgungspreis	0,005	0,005
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stille Einlage / Eigenkapital	Stille Einlage / Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.10.98	01.03.99
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Nach 5 Jahren mit automatischer Verlängerung, wenn nicht zum Jahresende gekündigt wird	Nach 5 Jahren mit automatischer Verlängerung, wenn nicht zum Jahresende gekündigt wird
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	In den Folgejahren	In den Folgejahren
Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6,25	5,25
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument wird hier genannt)	Aktien (CET1)	Aktien (CET1)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden

Tabelle 31: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital

Merkmale		lfd. Nr. 11
1	Emittent	ABK AG
3	Für das Instrument geltendes Recht	HGB, BGB, CRR, KWG,
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ja
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	N/A
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Gruppe
7	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stille Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	€ 5 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 5 Mio.
9a	Ausgabepreis	0,005
9b	Tilgungspreis	0,005
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stille Einlage / Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	21.10.99
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Nach 5 Jahren mit automatischer Verlängerung um 1 Jahr, wenn nicht zum Jahresende gekündigt wird
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	In den Folgejahren
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,5
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument wird hier genannt)	Aktien (CET1)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht vorhanden

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Aufschlüsselung der Gesamtposition des Ergänzungskapitals:

Tabelle 32: Hauptmerkmale und bankspezifische Bedingungen zum Ergänzungskapital

Merkmale		lfd. Nr. 1
1	Emittent	ABK AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	
3	Für das Instrument geltendes Recht	BGB, HGB KWG, CRR
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	N/A
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	N/A
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und Gruppe
7	Instrumententyp	Nachrangverbind- lichkeiten
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag	€ 3,4 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 3,4 Mio.
9a	Ausgabepreis	€ 3,4 Mio.
9b	Tilgungspreis	€ 3,4 Mio.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Nachrang- darlehen
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.12.19
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	In 10 Jahren
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	N/A
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	N/A
16a	Einlagengesichert	Nein
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,0%
18a	Zinsmethode	Deutsche Zinsmethode
19	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend

20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	N/A
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	N/A
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	N/A
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	N/A
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	N/A
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	N/A
30	Herabschreibungsmerkmale	Durch BaFin möglich
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	§ 3 SAG
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Beides durch BaFin-Anordnung
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vertraglich nicht geregelt
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	N/A
35	Positionen in der Rangfolge im Liquidationsfall (die jeweils ranghöheren Instrumente werden hier genannt)	Aktien (CET1) und stille Vermögenseinlagen (AT1)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nicht vorhanden
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	N/A
38	Aufrechnungsoptionen	Ausgeschlossen

Stille Gesellschafter
Seriennummer 1-219

Gesellschaftsvertrag
über stille Vermögenseinlage

Zwischen der Allgemeine Beamten Kasse Kreditbank GmbH
 - im folgenden Bank genannt -

Und ...
 - im folgenden Teilhaber genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Teilhaber beteiligt sich an der Bank mit einer stillen Vermögenseinlage von

DM ...

(i.W. Deutsche Mark ...)

§ 2

1.) Das stille Gesellschaftsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die stille Vermögenseinlage geleistet ist.

Das Gesellschaftsverhältnis dauert zunächst bis zum (5 Jahre).

2.) Wird es nicht 36 Monate vor Ablauf gekündigt, dann verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 3

1.) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft beschränkt sich der Auseinandersetzungsanspruch des Teilhabers auf die Rückzahlung seiner stillen Vermögenseinlage sowie auf die Gewährung der ihm zustehenden und noch nicht ausgezahlten Gewinnanteile.

2.) An den während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat die stille Vermögenseinlage keinen Anteil. Der Teilhaber ist mit der stillen Vermögenseinlage an den zur Zeit der Auflösung schwebenden und noch nicht realisierten Geschäften nicht beteiligt.

§ 4

1.) Der stille Gesellschafter nimmt am Jahresergebnis der Bank im Verhältnis des Nominalbetrages seiner stillen Vermögenseinlage zu dem Gesamtbetrag des haftenden Eigenkapitals der Bank gem. § 10 des Kreditwesengesetzes teil.

2.) Das genannte Jahresergebnis umfaßt den Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Vergütungen auf die stillen Vermögenseinlagen gem. dem Jahresabschluß für das betreffende Geschäftsjahr.

3.) Wird die stille Vermögenseinlage im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, so nimmt der stille Gesellschafter am Jahresergebnis zeitanteilig teil.

- 4.) Ist die Bezugsgröße für die Ergebnisbeteiligung ein Jahresüberschuß, so stellt die Ergebnisbeteiligung einen Vorzugsgewinnanteil dar, der auf % p.a. des Nominalbetrages der stillen Vermögenseinlage begrenzt ist.
- 5.) Der Anteil am Jahresergebnis ist dem stillen Gesellschafter zu vergüten, sobald der betreffende Jahresabschluß geprüft und festgestellt ist.

§ 5

- 1.) Im Falle der Kündigung der stillen Gesellschaft hat die Rückgewähr der stillen Vermögenseinlage zur Voraussetzung, daß die Zahlungsfähigkeit der Bank durch die Rückzahlung nicht gefährdet wird. Im Zweifel ist die zur Rückzahlung fällige Vermögenseinlage zu stunden. Die Stundungszinsen betragen 12 % p.a.
- 2.) Wird die Bank während der Dauer der stillen Gesellschaft aufgelöst, darf die stille Vermögenseinlage erst zurückgewährt werden, wenn zuvor alle Gläubiger der Bank befriedigt worden sind.
- 3.) Mit diesen Regelungen entsprechen die Vertragsschließenden der Vorschrift des Kreditwesengesetzes, damit die stille Vermögenseinlage dem haftenden Eigenkapital der Bank zugerechnet werden kann.

§ 6

- 1.) Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.
- 2.) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, daß der mit der betreffenden Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck nach bester Möglichkeit erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Seriennummer 223 - 318

Gesellschaftsvertrag über stille Vermögenseinlage

zwischen

Allgemeine Beamten Kasse Kreditbank GmbH

- im folgenden Bank genannt -

und

...

- im folgenden Teilhaber genannt -

§ 1

Der Teilhaber beteiligt sich gemäß den nachfolgend genannten Bedingungen an der Bank mit einer stillen Vermögenseinlage in Höhe von

DM ...

(i.W. Deutsche Mark ...)

Der Vorzugsgewinnanteil beträgt % **p.a.** des Nominalbetrages der stillen Vermögenseinlage.

§ 2

1. Das stille Gesellschaftsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die stille Vermögenseinlage geleistet ist. Das Gesellschaftsverhältnis dauert zunächst bis zum (5 Jahre).
2. Wird das Gesellschaftsverhältnis nicht 36 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 3

1. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft beschränkt sich der Auseinandersetzungsanspruch des Teilhabers auf die Rückzahlung seiner stillen Vermögenseinlage sowie auf die Gewährung der ihm zustehenden und noch nicht ausgezahlten Gewinnanteile.
2. An den während des Bestehens der stillen Gesellschaft gebildeten stillen Reserven hat die stille Vermögenseinlage keinen Anteil. Der Teilhaber ist mit der stillen Vermögenseinlage an den zur Zeit der Auflösung schwebenden und noch nicht realisierten Geschäften nicht beteiligt.

§ 4

1. Der Teilhaber nimmt am Jahresergebnis der Bank im Verhältnis des Nominalbetrages seiner stillen Vermögenseinlage zu dem Gesamtbetrag des haftenden Eigenkapitals der Bank gemäß § 10 (4) des Kreditwesengesetzes teil. Diese Vorschrift lautet und wird Teil des Gesellschaftsvertrages:

„Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn

- a) sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen und das Institut berechtigt ist, im Falle eines Verlustes Zinszahlungen aufzuschieben,
- b) vereinbart ist, daß sie im Falle des Konkurses oder der Liquidation des Instituts erst nach Befriedigung aller Gläubiger zurückzuzahlen sind,
- c) sie dem Institut für mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden sind,
- d) der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Gesellschaftsvertrages fällig werden kann,
- e) der Gesellschaftsvertrag keine Besserungsabreden enthält, nach denen der durch Verluste während der Laufzeit der Einlage ermäßigte Rückzahlungsanspruch durch Gewinne, die nach mehr als vier Jahren nach der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches entstehen, wieder aufgefüllt wird, und
- f) das Institut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Instituts geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Institut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindestens gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.“

2. Das genannte Jahresergebnis umfaßt den Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag zuzüglich der Vergütungen auf die stillen Vermögenseinlagen gemäß dem Jahresabschluß für das betreffende Geschäftsjahr.
3. Wird die stille Vermögenseinlage im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, so nimmt der Teilhaber am Jahresergebnis zeitanteilig teil.
4. Ist die Bezugsgröße für die Ergebnisbeteiligung ein Jahresüberschuß, so stellt die Ergebnisbeteiligung einen Vorzugsgewinnanteil dar, der auf den in § 1 genannten Prozentsatz p.a. des Nominalbetrages der stillen Vermögenseinlage begrenzt ist.
5. Der Anteil am Jahresergebnis ist dem Teilhaber zu vergüten, sobald der betreffende Jahresabschluß geprüft und festgestellt ist.

§ 5

1. Im Falle der Kündigung der stillen Gesellschaft hat die Rückgewähr der stillen Vermögenseinlage zur Vorraussetzung, daß die Zahlungsfähigkeit der Bank durch die Rückzahlung nicht gefährdet wird. Im Zweifel ist die zur Rückzahlung fällige Vermögenseinlage zu stunden. Die Stundungszinsen betragen 12 % p.a.

§ 6

1. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind bzw. unwirksam werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, daß der mit der betreffenden Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck nach bester Möglichkeit erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Nachrangdarlehen

Darlehensbedingungen

1. Laufzeit

(a) Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre (in Worten: zehn Jahre). Der Beginn der Laufzeit ist der 01.12.2019.

(b) Der Abschluss des Darlehensvertrages, die Höhe der einmaligen Einzahlung, die vereinbarte Laufzeit, der erste Zinszahlungstag sowie die folgenden Zinszahlungstage und der Fälligkeitstag werden dem Darlehensgeber schriftlich bestätigt.

2. Zinsen

(a) Das Darlehen wird vom Tag der Darlehensgutschrift (einschließlich) mit jährlich 3,00 % verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage der Deutschen Zinsmethode bzw. 30/360 Methode.

(b) Die Zinsen sind nachträglich am 30.06. des Folgejahres zu zahlen.

3. Darlehensbetrag und Fälligkeit

(a) Eine nachträgliche Änderung des Darlehensbetrages ist nicht möglich.

(b) Die Darlehensnehmerin zahlt das Darlehen am Fälligkeitstag (01.12.2029) zum Nennbetrag zurück.

(c) Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Realtime Gross Express Transfer System (TARGET 2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln. Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(d) Zahlungen werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das Darlehenskonto geleistet.

(e) Das Darlehenskonto dient ausschließlich der Geldanlage und wird von der Darlehensnehmerin kostenfrei geführt.

4. Kündigung

(a) Weder die Darlehensnehmerin, außer in den nachstehend zu lit. b) beschriebenen Fällen, noch der Darlehensgeber sind berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(b) Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Darlehen insgesamt, nicht aber teilweise, und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 630/2019, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig zu kündigen und zu seinem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen, falls die Darlehensnehmerin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) das Darlehen nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung als Ergänzungskapital gem. Art. 62 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 630/2019 nach Maßgabe der insoweit anwendbaren Vorschriften (Art. 78 Art. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 630/2019 anrechnen darf oder (ii) sich die die geltende steuerliche Behandlung der betreffenden Instrumente ändert und die Darlehensnehmerin der

zuständigen Behörden hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Ausreichung des Darlehens nicht vorherzusehen war (Art. 78 Abs. 4 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 630/2019. Für die Zwecke dieser Bestimmung entspricht der „Vorzeitige Rückzahlungsbetrag“ dem Darlehensbetrag.

5. Nachrang

(a) Darlehensnehmerin und Darlehensgeber vereinbaren, dass das auf das Darlehen eingezahlte Kapital im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet wird. Zahlungen erfolgen solange nicht, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin ist das Nachrangdarlehen gleichrangig. Ein Verzicht auf die Forderung des Darlehensgebers ist damit nicht verbunden

(b) Nachträglich können der Nachrang gem. Nr. 5 (a) nicht beschränkt, die Laufzeit gem. Nr. 1 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gem. Nr. 4 (a) nicht aufgehoben werden.

(c) Das von dem Darlehensgeber der Darlehensnehmerin zur Verfügung gestellte Kapital unterliegt nicht der Einlagensicherung.

6. Herabschreibung oder Umwandlung des Darlehens

(a) Sollte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Abwicklungsbehörde gem. § 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) eine Abwicklungsmaßnahme im Sinne des SAG anordnen, ist diese berechtigt, das Darlehen entweder teilweise oder vollständig herabzusetzen oder in Eigenkapital umzuwandeln, um die Darlehensnehmerin auf diese Weise zu stabilisieren.

(b) Herabsetzung und Umwandlung berechtigen den Darlehensgeber weder zur Kündigung dieses Darlehen, noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.

7. Mitbestimmung

Das Darlehen gewährt keine Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere gewährt es keine Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte bei der Darlehensnehmerin.

8. Aufrechnung

Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen.

9. Sicherheiten

Für die Forderungen aus diesem Darlehen werden weder durch die Darlehensnehmerin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

10. Übertragung und Verpfändung

(a) Eine Übertragung dieses Darlehens auf dritte Personen bzw. die Abtretung der Forderungen aus dem Darlehen an dritte Personen ist nur mit Zustimmung der Darlehensnehmerin zulässig.

(b) Eine Verpfändung dieses Darlehens wird ausgeschlossen.

11. Schriftform

(a) Abweichende Darlehensregelungen außerhalb dieses Darlehensvertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung von Darlehensgeber und Darlehensnehmerin. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(b) Unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung einer etwaig erforderlichen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sind Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Darlehensvertrages nur zulässig, soweit diese die Anerkennung des Nachrangdarlehens als Ergänzungskapital im Sinne der Art. 62 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 630/2019 nicht berühren.

12. Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Darlehensnehmerin, die diesen Darlehensvertrag betreffen, erfolgen durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse.

13. Anwendbares Recht, Vertragssprache und Erfüllungsort

(a) Form und Inhalt des Darlehens, die Rechte und Pflichten der Darlehensnehmerin und des Darlehensgebers bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(b) Soweit in diesem Darlehensvertrag auf Gesetze und Verordnungen Bezug genommen wird, umfasst die Bezugnahme nicht nur die aktuell geltenden Fassungen, sondern auch alle künftigen Rechtsvorschriften, welche die angeführten Gesetze und Verordnungen ersetzen.

(c) Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmerin ist Deutsch. (d) Erfüllungsort ist Berlin.

(e) Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern der Darlehensgeber Verbrauch im Sinne des § 13 BGB ist. Im Übrigen sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte in Berlin ausschließlich zuständig.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Darlehensvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Einklang mit dem Zweck dieses Darlehens durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.